

Amtsblatt der Europäischen Union

C 248



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

29. Juli 2015

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 248/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7664 — Schibsted Distribusjon/Amedia Distribusjon/Helthjem) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 248/02	Euro-Wechselkurs	2
2015/C 248/03	Ernennung der Mitglieder der Stakeholder-Expertengruppe der Kommission für das öffentliche Auftragswesen	3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 248/04

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Ausgleichsmaßnahmen 4

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7664 — Schibsted Distribusjon/Amedia Distribusjon/Helthjem)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 248/01)

Am 22. Juli 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7664 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. Juli 2015

(2015/C 248/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1025	CAD	Kanadischer Dollar	1,4348
JPY	Japanischer Yen	136,46	HKD	Hongkong-Dollar	8,5457
DKK	Dänische Krone	7,4615	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6545
GBP	Pfund Sterling	0,70740	SGD	Singapur-Dollar	1,5073
SEK	Schwedische Krone	9,4537	KRW	Südkoreanischer Won	1 283,83
CHF	Schweizer Franken	1,0659	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,8491
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,8459
NOK	Norwegische Krone	9,0215	HRK	Kroatische Kuna	7,5910
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 823,65
CZK	Tschechische Krone	27,023	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2060
HUF	Ungarischer Forint	309,88	PHP	Philippinischer Peso	50,163
PLN	Polnischer Zloty	4,1216	RUB	Russischer Rubel	66,3770
RON	Rumänischer Leu	4,4149	THB	Thailändischer Baht	38,477
TRY	Türkische Lira	3,0315	BRL	Brasilianischer Real	3,6916
AUD	Australischer Dollar	1,5089	MXN	Mexikanischer Peso	17,8941
			INR	Indische Rupie	70,4663

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Ernennung der Mitglieder der Stakeholder-Expertengruppe der Kommission für das öffentliche Auftragswesen

(2015/C 248/03)

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses der Kommission vom 3. September 2011 (ABl. C 291 vom 4.10.2011, S. 2) zur Einsetzung einer Stakeholder-Expertengruppe der Kommission für das öffentliche Auftragswesen und der auf der Internetseite der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU und im *Amtsblatt der Europäischen Union* (2015/C 112/07) veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen hat der Generaldirektor für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU am 13. Juli 2015 folgende Mitglieder der Gruppe für drei Jahre (beginnend am 13. Juli 2015, die Amtszeit kann verlängert werden) ernannt:

- BACIU Ioan
- BUÈS Jacques
- BURNETT Michael
- CAMPBELL Vincent
- DOR Virginie
- HODAL Peter
- HÜBNER Alexander
- JAKOB Christine
- KOTSONIS Totis
- MATAS Sašo
- MEŽALIS Ēriks
- NOHRSTEDT Peter
- PAWELEC Jakub
- RANTANEN Timo
- SANCHEZ-GRAELLS Albert
- SAVVIDI Evantha
- STOLWIJK Wouter
- TÁTRAI Tünde
- TREMOLANTI Stefano
- VÁZQUEZ MATILLA Javier

Die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Ausgleichsmaßnahmen

(2015/C 248/04)

1. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Europäische Kommission bekannt, dass die unten genannten Ausgleichsmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Bestimmter nichtrostender Stabstahl	Indien	Ausgleichszoll	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 405/2011 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem nichtrostendem Stabstahl mit Ursprung in Indien (ABl. L 108 vom 28.4.2011, S. 3).	29.4.2016

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93.

⁽²⁾ Fax +32 22956505.

